



## Beschluss vom 4. August 2026 Beschwerdekammer

---

### Besetzung

Bundesstrafrichter  
Patrick Robert-Nicoud, Vorsitz,  
Miriam Forni und Felix Ulrich,  
Gerichtsschreiberin Nathalie Hiltbrunner

---

### Parteien

**Kanton Schwyz, Staatsanwaltschaft,**

Gesuchsteller

### gegen

1. **Kanton Bern, Generalstaatsanwaltschaft,**
2. **Kanton Solothurn, Staatsanwaltschaft,**
3. **Kanton Zürich, Oberstaatsanwaltschaft,**

Gesuchsgegner

---

### Gegenstand

Gerichtsstandskonflikt (Art. 40 Abs. 2 StPO)

**Sachverhalt:**

- A.** Eine unbekannte Täterschaft wird verdächtigt, am 24. Juli 2025 einen Betrug im Sinne von Art. 146 StGB begangen zu haben. Die Geschädigte wurde von der unbekannten Täterschaft, die sich als Mitarbeiter der Bank A. ausgab, telefonisch kontaktiert und durch Vorspiegelung falscher Tatsachen dazu gebracht, die Zugangsdaten zu ihrem E-Banking der Bank A. bekanntzugeben. Die unbekannte Täterschaft hat sich anschliessend Zugriff auf den E-Banking-Account der Geschädigten verschafft und mehrere Zahlungen von deren Bankkonto auf Drittbankkonten getätigt. Zwei Zahlungen im Betrag von CHF 19'998.00 und CHF 19'995.00 erfolgten auf ein Bankkonto bei der Bank B., lautend auf C. Am selben Tag wurden von diesem Konto in Biel CHF 16'000.00 am Bankschalter und total CHF 12'000.00 am Bankomaten (16:17 Uhr bis 17:08 Uhr) bezogen. Ebenfalls am 24. Juli 2025 wurde in der D.-Filiale am Flughafen Zürich fünfmal, vier Mal mit Karte und einmal mittels Twint, ein Betrag von CHF 200.00, total CHF 1'000.00, vom Konto abgebucht. Am 25. Juli 2025, um 1:39 Uhr, wurden in Bern nochmals CHF 5'000.00 abgehoben (act. 1 und Akten SU 2025 7267 [nachfolgend «Akten SZ», act. 6.1.014/9f.).

Die Staatsanwaltschaft des Kantons Schwyz (nachfolgend «StA SZ») verdächtigt, C. (nachfolgend «Beschuldigter») sich der Geldwäscherei im Sinne von Art. 305<sup>bis</sup> StGB schuldig gemacht zu haben, indem er die genannten Beträge von seinem Konto bezogen hat. Sie geht davon aus, er habe als sogenannter «Money Mule» gehandelt (vgl. act. 1).

- B.** Mit Schreiben vom 17. September 2025 ersuchte die StA SZ die Staatsanwaltschaft des Kantons Solothurn (nachfolgend «StA SO») aufgrund des Wohnsitzes des Beschuldigten in Solothurn um Übernahme der Strafuntersuchung (Akten SZ, act. 13.1.001). Die StA SO lehnte die Übernahme mit Schreiben vom 19. September 2025 ab. Zur Begründung führte sie aus, die Bargeldbezüge, die Geldwäschereihandlungen darstellten, seien im Kanton Bern erfolgt (Akten SZ, act. 13.1.002).
- C.** In der Folge ersuchte die StA SZ mit Schreiben vom 7. Oktober 2025 und 10. November 2025 die Generalstaatsanwaltschaft des Kantons Bern (nachfolgend «GStA BE») um Übernahme des Strafverfahrens gegen den Beschuldigten (Akten SZ; act. 13.003 und 13.1.005), was diese am 17. Oktober 2025 und am 26. November 2025 jeweils mit Verweis auf Ziffer 18 der Gerichtsstandsempfehlungen der Schweizerischen Staatsanwaltschaftskonferenz (SSK) ablehnte (act. 13.13.1.004 und 13.1.006).

- D.** Mit Schreiben vom 20. Februar 2026 eröffnete die StA SZ den Meinungsaustausch mit der StA SO und der GStA BE (Akten SZ, act. 13.1.008). Beide lehnten die Verfahrensübernahme mit Schreiben vom 23. Februar 2026 bzw. vom 5. März 2026 erneut ab (Akten SZ, act. 13.1.009 f.). Aufgrund der Ausführungen der GStA BE, wonach auch der Kanton Zürich als möglicher Tatort in Betracht gezogen werden müsse, zog die StA SZ diesen nachträglich mit Schreiben vom 11. März 2026 in den Meinungsaustausch mit ein (Akten SZ, act. 13.1.011). Mit Schreiben vom 5. Juni 2026 lehnte die Oberstaatsanwaltschaft des Kantons Zürich (nachfolgend «OSTA ZH») die Verfahrensübernahme ab (Akten SZ, act. 13.1.012).
- E.** Mit Gesuch vom 18. Juni 2026 gelangte die StA Schwyz an die Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts. Sie beantragt, es seien die Strafbehörden des Kantons Bern, eventualiter die Strafbehörden des Kantons Zürich, subeventualiter die Strafbehörden des Kantons Solothurn für berechtigt und verpflichtet zu erklären, die dem Beschuldigten zur Last gelegten Straftaten zu verfolgen und zu beurteilen (act. 1).
- F.** Die OStA ZH verzichtete mit Eingabe vom 22. Juni 2026 auf eine Gesuchsantwort und verwies auf ihr Schreiben an die StA Schwyz vom 5. Juni 2026 (Akten SZ, act. 13.1.012) sowie die Ausführungen im Gesuch der StA SZ (act. 3).
- G.** Die StA SO beantragt mit Gesuchsantwort vom 23. Juni 2026, die Strafbehörden des Kantons Bern seien für berechtigt und verpflichtet zu erklären, die dem Beschuldigten zur Last gelegten Straftaten zu verfolgen und zu beurteilen (act. 4).
- H.** Mit Gesuchsantwort vom 1. Juli 2026 beantragt die GStA BE, es seien die Behörden des Kantons Solothurn zur Verfolgung und Beurteilung des Beschuldigten bezüglich der ihm vorgeworfenen Taten für berechtigt und verpflichtet zu erklären. Eventualiter seien die Behörden des Kantons Zürich zur Verfolgung und Beurteilung des Beschuldigten bezüglich der ihm vorgeworfenen Taten für berechtigt und verpflichtet zu erklären (act. 5).
- I.** Die Gesuchsantworten wurden den beteiligten Parteien mit Schreiben vom 6. Juli 2026 zur Kenntnis gebracht (act. 6).

## **Die Beschwerdekammer zieht in Erwägung:**

### **1.**

**1.1** Die Strafbehörden prüfen ihre Zuständigkeit von Amtes wegen und leiten einen Fall wenn nötig der zuständigen Stelle weiter (Art. 39 Abs. 1 StPO). Erscheinen mehrere Strafbehörden als örtlich zuständig, so informieren sich die beteiligten Staatsanwaltschaften unverzüglich über die wesentlichen Elemente des Falles und bemühen sich um eine möglichst rasche Einigung (Art. 39 Abs. 2 StPO). Können sich die Strafverfolgungsbehörden verschiedener Kantone über den Gerichtsstand nicht einigen, so unterbreitet die Staatsanwaltschaft des Kantons, der zuerst mit der Sache befasst war, die Frage unverzüglich, in jedem Fall vor der Anklageerhebung, der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts zum Entscheid (Art. 40 Abs. 2 StPO i.V.m. Art. 37 Abs. 1 StBOG). Hinsichtlich der Frist, innerhalb welcher die ersuchende Behörde ihr Gesuch einzureichen hat, ist im Normalfall die Frist von zehn Tagen gemäss Art. 396 Abs. 1 StPO analog anzuwenden (vgl. hierzu TPF 2019 62 E. 1; 2011 94 E. 2.2). Die Behörden, welche berechtigt sind, ihren Kanton im Meinungsaustausch und im Verfahren vor der Beschwerdekammer zu vertreten, bestimmen sich nach dem jeweiligen kantonalen Recht (Art. 14 Abs. 4 StPO).

**1.2** Der Meinungsaustausch zwischen den nach dem jeweiligen kantonalen Recht zuständigen Behörden wurde mit Schreiben der OStA ZH vom 5. Juni 2026, das am 9. Juni 2026 bei der StA SZ einging, abgeschlossen. Das Gesuch um Festlegung des Gerichtsstandes vom 18. Juni 2026 wurde somit rechtzeitig eingereicht. Auf das Gesuch ist einzutreten.

### **2.**

**2.1** Für die Verfolgung und Beurteilung einer Straftat sind die Behörden des Ortes zuständig, an dem die Tat verübt worden ist (Art. 31 Abs. 1 und 2 StPO). Der Ausführungsort befindet sich dort, wo der Täter gehandelt hat, und geht als primärer Gerichtsstand allen anderen Gerichtsständen vor (BGE 86 IV 222 E. 1; TPF 2022 154 E. 3.2 m.w.H.; BAUMGARTNER, Die Zuständigkeit im Strafverfahren, 2014, S. 58 m.w.H.; SCHWERI/BÄNZIGER, Interkantonale Gerichtsstandsbestimmung in Strafsachen, 2. Aufl. 2004, N. 65). Ist die Straftat an mehreren Orten verübt worden oder ist der Erfolg an mehreren Orten eingetreten, so sind die Behörden des Ortes zuständig, an dem zuerst Verfolgungshandlungen vorgenommen worden sind (Art. 31 Abs. 2 StPO). Hat eine beschuldigte Person mehrere Straftaten an verschiedenen Orten verübt, so sind für die Verfolgung und Beurteilung sämtlicher Taten die Behörden des Ortes zuständig, an dem die mit der schwersten Strafe bedrohte Tat begangen worden ist. Bei gleicher Strafdrohung sind die Behörden des Ortes zuständig, an dem zuerst Verfolgungshandlungen vorgenommen worden sind (Art. 34 Abs. 1 StPO). Hat noch keiner der

Tatortkantone eine Verfolgungshandlung vorgenommen und besteht auch kein Schwergewicht der deliktischen Tätigkeit, ist massgebend, wo die beschuldigte Person das erste Delikt begangen hat (BGE 128 IV 216 E. 3; TPF 2024 103 E. 3.2 m.w.H.).

- 2.2** Nach Art. 305<sup>bis</sup> Ziff. 1 StGB macht sich der Geldwäscherei strafbar, wer eine Handlung vornimmt, die geeignet ist, die Ermittlung der Herkunft, die Auffindung oder die Einziehung von Vermögenswerten zu vereiteln, die, wie er weiss oder annehmen muss, aus einem Verbrechen oder aus einem qualifizierten Steuer-  
vergehen herrühren. Für die Festlegung des Gerichtsstands der Geldwäscherei ist primär am Ort anzuknüpfen, an dem die Tathandlung oder Unterlassung gemäss Art. 305<sup>bis</sup> StGB stattgefunden hat (BAUMGARTNER, a.a.O., S. 141). Die örtliche Zuständigkeit für die Beurteilung der Geldwäscherei bestimmt sich unabhängig vom Gerichtsstand betreffend die Vortat (Beschluss des Bundesstrafgerichts BG.2013.7 vom 4. Juli 2013 E. 3.3; ACKERMANN/ZEHNER, in: Ackermann [Hrsg.], Kommentar Kriminelles Vermögen, Kriminelle Organisationen, Band II, 2018, § 11 N. 900).
- 2.3** Vom Bankkonto des Beschuldigten, auf welches Beute aus dem im Kanton Schwyz angezeigten Betrug vom 24. Juli 2025 geflossen war, wurden unmittelbar nach deren Eingang mehrere grössere Bargeldbezüge getätigt. Der grösste Bezug über CHF 16'000.00 erfolgte am 24. Juli 2025 am Bankschalter in Biel. Die genaue Uhrzeit dieses Bezugs ist nicht aktenkundig, vermutungsweise fand er jedoch zu den ordentlichen Geschäftszeiten statt (Akten SZ, act. 6.1.014/9). Da ein solcher Bezug ohne eine Identitätsprüfung durch die Bank nicht möglich sein dürfte, muss davon ausgegangen werden, dass der Beschuldigte selbst gehandelt hat. Auf persönliches Handeln weisen auch seine Angaben gegenüber der Bank im Rahmen deren Updates des Know Your Customer (KYC) hin, wonach er Geld abgehoben und seinem Kollegen ausgehändigt habe (Akten SZ, act. 6.1.025/1). Bereits um 12:12 Uhr setzte der Beschuldigte im Geschäft D. am Bahnhof in Biel seine Debitkarte ein. Ebenfalls in Biel erfolgten sodann von 16:17 Uhr bis 17:08 Uhr Bargeldbezüge am Bankomaten von total CHF 12'000.00. Somit ist davon auszugehen, dass er sich am Nachmittag des 24. Juli 2025 in Biel aufhielt. Weitere CHF 5'000.00 wurden in der folgenden Nacht in Bern an einem Bankomaten abhoben (Akten SZ, act. 6.1.014/9 f.). Es besteht somit der Verdacht, dass der Beschuldigte im Kanton Bern insgesamt CHF 33'000.00 in bar bezogen hat. Bei den Transaktionen von total CHF 1'000.00 am Flughafen Zürich, die am Abend des 24. Juli 2025 zwischen 20:48 Uhr und 20:50 Uhr per Debitkarte und zu einem unbekannten Zeitpunkt per Twint getätigt wurden, handelt es sich im Vergleich um einen vernachlässigbaren Betrag. Ein Übergewicht der Tathandlungen erfolgte somit im Kanton Bern. Zudem muss davon ausgegangen werden, dass die Bezüge in Biel alle zeitlich früher stattfanden als jene am Flughafen Zürich. Tatsächlich ist zwar im Kontoauszug des Beschuldigten

unmittelbar nach den beiden Gutschriften durch die Geschädigten am 24. Juli 2025 eine Twint-Zahlung von CHF 200.00 – ohne Zeitangabe – im Geschäft D. am Flughafen Zürich aufgeführt (Akten SZ, act. 6.1.014/9). Anhaltspunkte dafür, dass der Beschuldigten nicht erst abends, sondern bereits vormittags – vor dem mutmasslichen Aufenthalt in Biel, aber bereits nach dem Eingang der deliktischen Gelder auf dem Konto – am Flughafen Zürich gewesen wäre, liegen nicht vor. Aus der Reihenfolge der Auflistung der Transaktionen im Kontoauszug kann die zeitliche Abfolge nicht abgeleitet werden. Entgegen der Behauptung der GStA Bern entspricht sodann die Mobiltelefonnummer, mit der die Twint-Transaktion vorgenommen wurde, der in den Bankunterlagen aufgeführten Nummer des Beschuldigten (vgl. Akten SZ, act. 6.1.005/20 und 6.1.014/9). Vorliegend hat einzig der Kanton Schwyz erste Verfolgungshandlungen vorgenommen, wo jedoch in Bezug auf den Beschuldigten kein Tatort liegt. Der (erste) Tatort und damit der gesetzliche Gerichtsstand befindet sich vorliegend im Kanton Bern.

- 2.4** Triftige Gründe im Sinne von Art. 40 Abs. 3 StPO, die ein Abweichen vom gesetzlichen Gerichtsstand gebieterisch aufdrängen würden, legt keine der Parteien dar und sind auch nicht ersichtlich.

Die von der GStA Bern angerufene Ziffer 18 (Absatz 3) der Empfehlungen zur Bestimmung der örtlichen Zuständigkeit (Gerichtsstandsempfehlungen) der Schweizerischen Staatsanwaltschaftskonferenz (SSK; abrufbar unter <https://ssk-cmp.ch/de/dienstleistungen/empfehlungen>) ändert daran nichts. Die Empfehlungen sehen in sogenannten «Money Mule»-Fällen im Zusammenhang mit mittels Internet verübten Taten vor, dass das Verfahren wegen Geldwäscherei am Wohnsitz/Geschäftssitz des Kontoinhabers zu führen ist. Hinsichtlich der Gerichtsstandsempfehlungen SSK hat die Beschwerdekammer wiederholt festgehalten, dass es sich dabei nicht um rechtsetzende Akte mit Aussenwirkung, sondern um interne Vereinbarungen zwecks Vermeidung von Gerichtsstandskonflikten handelt, welche die gesetzlichen Regeln nicht ausser Kraft setzen, sondern lediglich bundesrechtlich zulässige Gerichtsstandsabsprachen erleichtern und fördern sollen (vgl. Beschlüsse des Bundesstrafgerichts BG.2024.24 vom 17. Juli 2024 E. 2; BG.2024.65 vom 20. November 2024 E. 3.2; BG.2019.14 vom 28. Mai 2019 E. 2.2; SCHLEGEL, Zürcher Kommentar, 3. Aufl. 2020, Art. 31 StPO N. 11). Auch Internetstraftatbestände sind grundsätzlich dort zu verfolgen, wo die Tathandlung ausgeführt wurde (TPF 2017 170 E. 2.3.3 m.w.H.).

- 3.** Nach dem Gesagten sind die Strafverfolgungsbehörden des Kantons Bern berechtigt und verpflichtet, die dem Beschuldigten zur Last gelegten Straftaten zu verfolgen und zu beurteilen.

4. Praxisgemäss ist bei interkantonalen Gerichtsstandskonflikten keine Gerichtsgebühr zu erheben (vgl. Art. 423 Abs. 1 StPO i.V.m. Art. 66 Abs. 4 BGG per analogiam; TPF 2023 130 E. 5.1 m.w.H.).

**Demnach erkennt die Beschwerdekammer:**

1. Die Strafverfolgungsbehörden des Kantons Bern sind berechtigt und verpflichtet, die C. zur Last gelegten Straftaten zu verfolgen und zu beurteilen.
2. Es wird keine Gerichtsgebühr erhoben.

Bellinzona, 5. August 2026

Im Namen der Beschwerdekammer  
des Bundesstrafgerichts

Der Präsident:

Die Gerichtsschreiberin:

**Zustellung an**

- Staatsanwaltschaft des Kantons Schwyz
- Generalstaatsanwaltschaft des Kantons Bern
- Staatsanwaltschaft des Kantons Solothurn
- Oberstaatsanwaltschaft des Kantons Zürich

**Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Entscheid ist kein ordentliches Rechtsmittel gegeben.